



Ausbildungsbeginn: Frust bei geflüchteten Jugendlichen und Betrieben

Mit dem Integrationsgesetz sollten die Hürden bei der Integration in Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge abgebaut werden, so der Wille der Bundesregierung. Doch zum Ausbildungsbeginn am 1. September herrschen Frust und Enttäuschung bei vielen geflüchteten Jugendlichen und Betrieben. In zahlreichen Fällen wurden Beschäftigungserlaubnisse zur Berufsausbildung und/oder die Ausbildungsduldung verweigert. Ausbildungsstellen bleiben dadurch unbesetzt und die jungen Menschen stehen vor einer ungewissen Zukunft. Der Gesetzgeber muss dringend Nachbessern, um Integration auch tatsächlich zu ermöglichen.

Am Donnerstag, den 24.8., um 11 Uhr, berichten Jugendhilfeeinrichtungen, Wirtschaftsvertreter*innen und geflüchtete Jugendliche bei einer Pressekonferenz in Nürnberg über die Situation vor Ort (VSJ e.V, Sandstraße 1, Nürnberg).

[Einladung zur Pressekonferenz \(PDF\)](#)

Hintergrund

Die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland und von Kreis zu Kreis. An einem Ort werden Ausbildungen für geduldete Jugendliche leicht möglich gemacht, an anderen Orten fast nie. Grund dafür sind rechtliche Normen, die den Ländern und Kommunen einen breiten Interpretationsspielraum einräumen, der insbesondere in Bayern zur Verhinderung der Ausbildungsaufnahme genutzt wird. Der BumF e.V. kritisiert dabei insbesondere folgende Regelungen:

Beschäftigungserlaubnis: Die Ausländerbehörden entscheiden im Ermessensweg, ob die notwendige Beschäftigungserlaubnis zur Berufsausbildung erteilt wird. Hierdurch mangelt es an Rechtssicherheit und die Ausbildungsaufnahme kann verhindert werden. Notwendig wäre ein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis zur Berufsausbildung.

Ausschluss bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen: Die Ausbildungsduldung ist ausgeschlossen, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen“. Wann dies der Fall ist, wird sehr unterschiedlich ausgelegt: Ist die Aufforderung zur Passbeschaffung bereits ausreichend oder muss eine Abschiebung terminiert sein? Auch hier fehlt es an der Rechtssicherheit für Betriebe und junge Flüchtlinge, die mit dem Integrationsgesetz versprochen wurde.

Ausschluss bei Einstiegsqualifizierung: Das Instrument der Einstiegsqualifizierung ist zentral, um benachteiligten Jugendlichen Chancen auf eine Ausbildung zu ermöglichen. Wer eine Einstiegsqualifizierung beginnt, hat jedoch keinen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung und damit auch keinen Schutz vor einer Abschiebung während der Ausbildung. Dies stellt für viele Betriebe ein zu großes Risiko dar. Auch hier muss der Gesetzgeber nachbessern.

